

Richtlinien für barrierearme und faire Prüfungsdurchführung

Die ZaPF erkennt große Schwierigkeiten bei der Durchführung von Prüfungen und Lehre an Hochschulen in der aktuellen COVID-19-Pandemie. Nicht nur die strukturelle Unterfinanzierung der Lehre stellt die Hochschulen hier vor eine Herausforderung, sondern auch das Fehlen von ausgereiften Handlungsansätzen. Dies wirkt sich leider insbesondere auf die Durchführung von Prüfungen aus. Die Coronakrise zwingt die Hochschulen dazu, die Art, in der Prüfungen abgehalten werden, zu überdenken, und den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Diese Chance sollte genutzt werden, um Prüfungen fairer und chancengerechter zu gestalten. Hierfür müssen Prüfungsformen an den Bedarf der Durchführungsart angepasst und Hürden abgebaut werden. Weiter soll die Prüfungsanund abmeldung so flexibel wie möglich gehalten werden, damit Studierende kurzfristig auf die sich verändernde Situation reagieren können. Restriktive Meldefristen sind daher auszusetzen.

Zu berücksichtigende Probleme bei Prüfungen

Wenn Prüfungen stattfinden, dürfen einzelne Studierendengruppen nicht ausgeschlossen werden. Den Studierenden, die aufgrund eines Betretungsverbots oder ihrer eigenen Risikoabschätzung die Gebäude und das Gelände der Hochschule nicht betreten dürfen oder können, müssen Prüfungsalternativen zu Präsenzprüfungen angeboten werden, um die Chancengleichheit zu anderen Studierenden zu wahren. Diese Alternativen dürfen aber keinesfalls verpflichtend sein und ein Nichtwahrnehmen solcher Angebote darf nicht zu einem Nachteil führen.

Finden Online-Prüfungen statt, darf es nicht dazu kommen, dass Studierende einem Generalverdacht des Betrugsversuchs unterworfen werden. Der hohe Stellenwert, der diesem Gedanken bei der Planung von alternativen Prüfungsformen oft zugesprochen wird, ist nicht angebracht, nicht zielführend und vereinnahmt unnötig Ressourcen. Solch ein Generalverdacht erschüttert nicht nur das Vertrauensverhältnis zwischen den akademischen Generationen, sondern birgt dabei aber auch zusätzlich didaktische Gefahren:

- Durch ein künstliches Anheben des Schwierigkeitsniveaus der Prüfungen, um den unterstellten Betrug auszugleichen, werden Studierende zu wissenschaftlich unsauberer Arbeit genötigt, um diesem Druck standzuhalten.
- Insbesondere verkürzte Bearbeitungszeiten führen dazu, dass Studierende ihre Fähigkeiten in Prüfungen nicht ausreichend zeigen und ihren eigenen Ansprüchen

und möglicherweise denen der Lehrenden nicht gerecht werden können.

• Das Recht auf Privatsphäre dem Recht der Hochschule auf Kontrolle des Betrugsverdachtes unterzuordnen, ist ein Entzug von Verantwortung, deren Akzeptanz der Akzeptanz von Unmündigkeit gleich kommt. Dies steht in einem krassen Gegensatz zu der Verpflichtung der Hochschulen, die Studierenden zur Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung zu befähigen.

Nicht nur aus diesen Gründen ist auch das sog. *Proctoring*, bei dem Studierende von Drittanbietern bei Onlineprüfungen invasiv überwacht werden, strikt abzulehnen und zu boykottieren. Studierende dürfen nicht vor die Wahl gestellt werden, auf ihre Grundrechte (z.B. Recht auf informationelle Selbstbestimmung) zu verzichten, um an Prüfungen teilzunehmen. Hochschulen haben in private und virtuelle Räume der Studierenden nicht einzudringen; weder eigenständig noch durch Drittfirmen. Statt den Schutz der Daten ihrer Studierenden zu untergraben, haben die Hochschulen eine Verpflichtung, für ihre Studierenden Sorge zu tragen und diese nicht solchen Gefahren auszusetzen.

Von Seiten der Hochschulen darf nicht eingefordert werden, dass Studierende (invasive) Software auf ihren privaten Rechnern installieren. Dies ist nicht nur ein Eingriff in den virtuellen, schützenswerten Raum von Studierenden, sondern schließt Studierende ohne geeignete Hard- bzw. Software systematisch von Prüfungen aus. Für eine chancengleiche Möglichkeit Online-Prüfungen durchzuführen, muss Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, unabhängig von ihrer Wohnsituation und technischen Ausstattung sowie einer schnellen oder stabilen Internetverbindung teilnehmen zu können.

Prüfungsformen müssen entweder entsprechend angepasst oder es müssen geeignete Räume (z.B. Seminarräume in Gebäuden der Hochschule) für die Durchführung von Online-Prüfungen zur Verfügung gestellt werden, um möglichst vielen Studierenden die Teilnahme zu ermöglichen. Ebenso müssen im Zweifelsfall technische Geräte mit der benötigten Software bereit gestellt werden.

Insbesondere Studierende, die den Risikogruppen angehören oder mit diesen privat in direktem Kontakt stehen, dürfen nicht gezwungen werden, sich zwischen ihrer Gesundheit oder der ihrer Kontaktpersonen und ihrem Prüfungsfortschritt zu entscheiden. Auch Studierende, die parallele Sorgeverpflichtungen etc. haben¹, dürfen nicht benachteiligt werden. Hierfür müssen Möglichkeiten geschaffen werden, die berücksichtigen, dass manche Studierende Online-Prüfungen bevorzugen und andere wiederum darin eine Benachteiligung sehen. Auch ein Wechsel der Prüfungsmodalitäten ist hierfür in Betracht zu ziehen. Die Folgen und Auswirkungen eines Nichtantritts auf den Studienfortschritt sind zu minimieren und auszugleichen. Gegebenenfalls müssen individuelle Lösungen gefunden werden, um mit Verlagerungen von Studienzeiten umzugehen. Ein reines Aussetzen der Zählung der Fach- oder Hochschulsemester ist alleine kein adäquater oder ausreichender Umgang mit den sich ergebenden Nachteilen.

Studierenden, die aus triftigen Gründen keinen Mund-Nase-Schutz tragen können, wie z.B. Asthmaerkrankte, darf dadurch kein Nachteil entstehen. Hier kann durch Zusatztermine oder Einzelfallregelungen abgeholfen werden. Die Stellungnahme von fzs, bymd und

 $^{^{1}}$ siehe auch: Studentischer Forderungskatalog zur Lage der Hochschulen

weiteren² liefert hierzu weitere Informationen und Perspektiven.

Geeignete Prüfungsformen

Wir sprechen uns dafür aus, dass in Prüfungen die Lernziele behandelt werden, d.h. die im Modul vermittelten und von den Studierenden erworbenen Kompetenzen. Sie sollen den Studierenden ermöglichen, wissenschaftliches Verständnis und die Fähigkeit, wissenschaftliche Schlussfolgerungen daraus zu ziehen, zeigen zu können. Dies muss daher bei der Entwicklung von Prüfungsformen beachtet werden.

Zu Prüfungsformen, die hierzu geeignet sein können, zählen die Folgenden:

- Schriftliche Open-Book Prüfungen, die sowohl offline als auch online durchgeführt werden können, haben den Vorteil, dass mit vorliegenden Materialien gearbeitet werden kann, sodass das Verständnis für wissenschaftliche Arbeitsweisen im Vordergrund steht. Da die Abfrage von auswendig gelerntem Lehrbuchwissen nicht erfolgt, wird auch die Unterstellung des Betrugsversuchs hinfällig. Stattdessen ist wissenschaftliches Arbeiten mit bereits bekannten Quellen erwünscht und notwendig. Nachteilig ist, dass aufgrund des hiermit verbundenen Mehraufwandes in den oft üblichen Prüfungsdauern nicht viel behandelt werden kann.
- Take-Home Assignments wie z.B. das Erstellen eines Papers oder einer Präsentation, sind Prüfungsformen, die eine tiefgehende Auseinandersetzung mit den Inhalten des zugehörigen Moduls erlauben. Sie können noch stärker als andere Prüfungsformen das wissenschaftliche Arbeiten nachbilden. Auch Teamarbeit ist bei dieser Prüfungsform denkbar gute wissenschaftliche Praxis schließt auch wissenschaftlichen Austausch mit ein, der hier als Möglichkeit in Betracht zu ziehen ist und nicht als Betrugsversuch gelten muss. Beispiele hierzu wären Onlinefragebögen, die normale Open-Book-Klausuren über längere Zeiträume ermöglichen, Programmieren und Auswertung von Simulationen, Hausarbeiten oder wissenschaftskommunikative Beiträge (Video, Blogbeitrag, Präsentation).
- Hybridlösungen, wie beispielsweise eine mündliche Nachbesprechung eines Take-Home Assignments. Diese lassen sich möglicherweise in bereits bestehende Prüfungsmodalitäten einbauen. Allerdings sollte hier besonders darauf geachtet werden, dass keine Doppelung von Prüfungsinhalten geschieht.

Diese Prüfungsformen bieten auch über die aktuelle Situation hinaus die Möglichkeit, Prüfungen fairer und chancengerechter zu gestalten.

Anforderungen an die formelle Umsetzung

Änderungen von Prüfungsformen und Prüfungsmodalitäten sollen durch paritätisch besetzte Hochschulgremien bestätigt und festgelegt werden. Diese Änderungen sind vorläufig auf den Zeitraum der Einschränkungen zu befristen und müssen bei Wunsch auf Fortführung im Anschluss erneut evaluiert und bestätigt werden.

Modulvoraussetzungen und Voraussetzungsketten, insbesondere Prüfungsvoraussetzungen, müssen für den Zeitraum der Ausnahmesituation sowie darüber hinaus auch mindestens

²Stellungnahme: Studierende während der epidemischen Lage nationaler Tragweite schützen

den maximalen Veranstaltungsturnus ausgesetzt werden. Dies soll auch dazu beitragen, die Prüfungslast durch im Sommersemester/Wintersemester nachgeholte Prüfungsleistungen nicht zu erhöhen. Die selben Verlängerungen sind auch auf etwaige Prüfungsfristen (inkl. Nachholprüfungen aus vergangenen Semestern) und ggf. bestehende Nichtbestehensregelungen anzuwenden. Nur so kann gewährleistet werden, dass der Studienfortschritt nicht zusätzlich behindert wird. Eine Verschiebung des Studienfortschritts um mehr als die ausgesetzte Zeit soll nicht durch zusätzliche Püfungsvoraussetzungen gefördert werden. Außerdem ist es nötig, dass Prüfungen, die bisher in einjährigem Rhythmus angeboten wurden, nun häufiger, jedoch mindestens zweimal pro Semester angeboten werden.

Um den Studierenden die Möglichkeit eines Ausgleichs der Nachteile der Ausnahmesituation zu schaffen, sind alle Prüfungsversuche im Ausnahmezeitraum als Freiversuche zu werten, d.h. sie werden im Falle des Nichtbestehens nicht gezählt und können im Falle des Bestehens zur Notenverbesserung wiederholt werden.

Prüfungsmodalitäten und der allgemeine Studienablauf müssen der immer länger andauernden Situation angepasst werden. Hierbei muss darauf geachtet werden, dass die individuellen Voraussetzungen von Studierenden Berücksichtigung finden, ohne sensible Daten betreffend der Gesundheit von Einzelpersonen zu erfragen und/oder zu erfassen.

 $\label{thm:condition} Verabschiedet \ am \ 18.06.2020$ durch den Ständigen Ausschuss aller Physikfachschaften (StAPF)